

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/88
4. Februar 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 103

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses
(A/52/635)]

52/88. Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Generalversammlung,

in Anerkennung dessen, daß es nützlich ist, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die im Hinblick auf Auslieferungen ein Höchstmaß an Flexibilität ermöglichen, und eingedenk dessen, daß einige Entwicklungsländer und Übergangsländer weder über die Mittel zur Herstellung und Aufrechterhaltung vertraglicher Beziehungen auf dem Gebiet der Auslieferung noch über geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften verfügen,

eingedenk dessen, daß die Musterverträge der Vereinten Nationen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen wichtige Instrumente zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit darstellen,

in der Überzeugung, daß die bestehenden Vereinbarungen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung kontinuierlich überprüft und überarbeitet werden müssen, um sicherzustellen, daß die spezifischen Probleme, die heutzutage bei der Verbrechensbekämpfung auftreten, jederzeit wirksam angegangen werden,

sowie in der Überzeugung, daß die Überprüfung und Überarbeitung der Musterverträge der Vereinten Nationen zu einer wirksameren Verbrechensbekämpfung beitragen wird,

mit Lob für die Arbeit, die die vom 10. bis 13. Dezember 1996 zur teilweisen Durchführung der Resolution 1995/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995 in Syrakus (Italien) abgehaltene Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Auslieferung¹ geleistet hat, indem sie den Muster-Auslieferungsvertrag² überprüft und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Vertrag, Elemente für Musterrechtsvorschriften auf dem Gebiet der Auslieferung sowie die Gewährung von Ausbildung und technischer Hilfe für mit Auslieferungsfragen befaßte einzelstaatliche Beamte vorgeschlagen hat,

sowie mit Lob für die Internationale Vereinigung für Strafrecht und das Internationale Institut für höhere kriminologische Studien, die die Tagung der Sachverständigengruppe unterstützt haben, und die Regierungen Deutschlands, Finnlands und der Vereinigten Staaten von Amerika und das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege, die bei der Organisation dieser Tagung zusammengearbeitet haben,

im Bewußtsein dessen, daß die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe in Anbetracht der begrenzten Zeit, die ihr zur Verfügung stand, ihre Arbeit nicht abschließen konnte und daß sie sich somit letzten Endes auf das Gebiet der Auslieferung beschränken mußte³,

entschlossen, den Abschnitt I der Resolution 1995/27 des Wirtschafts- und Sozialrats umzusetzen, in dem der Rat den Generalsekretär ersucht hat, eine Tagung einer zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, um zu erkunden, wie die Effizienz der Auslieferungsverfahren und der damit verbundenen Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit verbessert werden könnten,

I

RECHTSHILFE

1. *ersucht* den Generalsekretär, eine Tagung einer zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, mit dem Auftrag, praktische Empfehlungen für den weiteren Ausbau und die weitere Förderung der Rechtshilfe in Strafsachen zu prüfen, und dafür bereits angebotene außerplanmäßige Mittel zu verwenden;

2. *empfiehlt*, daß die Sachverständigengruppe im Einklang mit Abschnitt I der Resolution 1995/27 des Wirtschafts- und Sozialrats und unter gebührender Berücksichtigung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte erkunden soll, wie die Effizienz dieser Art von internationaler Zusammenarbeit verbessert werden könnte, namentlich auch indem sie alternative oder ergänzende Artikel zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in

¹E/CN.15/1997/6 und Korr.1, Anhang.

²Resolution 45/116, Anlage.

³Siehe E/CN.15/1997/6 und Korr.1, Anhang, Abschnitt IV.

Strafsachen⁴ sowie Musterrechtsvorschriften ausarbeitet und technische Hilfe für die Ausarbeitung von Abkommen gewährt;

3. *empfiehlt außerdem*, daß die Sachverständigengruppe der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege spätestens auf ihrer achten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorlegen soll;

II

AUSLIEFERUNG

1. *begrüßt* den Bericht der vom 10. bis 13. Dezember 1996 in Syrakus (Italien) abgehaltenen Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Auslieferung¹;

2. *beschließt*, daß der Muster-Auslieferungsvertrag² um die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen ergänzt werden soll;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung wirksame Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Auslieferung zu erlassen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, nach besten Kräften zur Erreichung dieses Ziels beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel zur Vorlage an die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege Musterrechtsvorschriften auszuarbeiten, die den Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Muster-Auslieferungsvertrags behilflich sein und so die Zusammenarbeit zwischen den Staaten wirksamer gestalten sollen, und dabei die von der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe empfohlenen Musterrechtsvorschriften⁵ zu berücksichtigen;

5. *bittet* die Staaten zu erwägen, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Maßnahmen zu ergreifen, die es gestatten, Auslieferungs-, Übergabe- oder Überstellungsabkommen zu schließen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, als festen Bestandteil der Bemühungen um die wirksame Bekämpfung der ständig wechselnden Methoden der an der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität beteiligten Personen und Gruppen die bilateralen und multilateralen Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung zu überarbeiten;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf der Grundlage des Muster-Auslieferungsvertrags nach Bedarf vertragliche Beziehungen auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Ebene herzustellen;

⁴Resolution 45/117, Anlage.

⁵E/CN.15/1997/6 und Korr.1, Anhang, Abschnitt I, Anlage II.

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, auch weiterhin anzuerkennen, daß der Schutz der Menschenrechte nicht als unvereinbar mit einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen anzusehen ist, und gleichzeitig die Notwendigkeit voll wirksamer Mechanismen für die Auslieferung flüchtiger Personen anzuerkennen,

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung, wo dies angezeigt erscheint, die folgenden Maßnahmen im Hinblick auf die Durchführung und Anwendung von Auslieferungsverträgen oder sonstigen Auslieferungsvereinbarungen zu erwägen:

a) Schaffung und Bestimmung einer zentralen nationalen Behörde zur Bearbeitung von Auslieferungsersuchen;

b) regelmäßige Überprüfung ihrer Auslieferungsverträge oder sonstigen Auslieferungsvereinbarungen, Anwendung von Rechtsvorschriften sowie Ergreifung anderer notwendiger Maßnahmen mit dem Ziel, die Effizienz und Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen und Rechtsvorschriften bei der Bekämpfung neuer und komplexer Formen der Kriminalität zu erhöhen;

c) Vereinfachung und Straffung der zur Einreichung und Erledigung von Auslieferungsersuchen erforderlichen Verfahren, namentlich zur Übermittlung hinreichender Unterlagen an den ersuchten Staat, um die Auslieferung zu ermöglichen;

d) Verringerung der zur Erfüllung der Auslieferungskriterien notwendigen technischen Erfordernisse, namentlich der Dokumentation, in Fällen, in denen eine Person einer Straftat angeklagt ist;

e) Ausdehnung des Begriffs der auslieferungsfähigen Straftat auf alle Handlungen und Unterlassungen, die in beiden Staaten mit einer gesetzlichen Mindeststrafe bedrohte Straftaten darstellen, ohne daß sie in Verträgen oder anderen Vereinbarungen einzeln aufgeführt sein müssen, insbesondere auf Handlungen und Unterlassungen auf dem Gebiet der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität;

f) Gewährleistung der wirksamen Anwendung des Grundsatzes *aut dedere aut judicare*;

g) ausreichende Beachtung der Förderung des Schutzes der Menschenrechte und der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit bei der Prüfung und Durchführung der in Ziffer 9 Buchstaben *b* bis *f* genannten Maßnahmen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zur Erleichterung der Auslieferung auf bilateraler, regionaler oder weltweiter Ebene Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkenntnisse ihrer zuständigen Amtsträger zu fördern, wie beispielsweise die Ermöglichung einer Sonderausbildung und, wann immer möglich, die Abstellung und den Austausch von Personal

sowie die Ernennung von Auslandsrepräsentanten von Anklage- oder Justizbehörden im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder bilateralen Abkommen;

11. *wiederholt* ihre Bitte an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär den Wortlaut einschlägiger Gesetze und Informationen über ihre Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere in Auslieferungsfällen, sowie aktuelle Informationen über die für die Bearbeitung von Anträgen zuständigen zentralen Behörden zukommen zu lassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär,

a) im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel die in Ziffer 11 genannten Informationen regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und zu verteilen;

b) den Mitgliedstaaten, die um Hilfe bei der Ausarbeitung, Aushandlung und Anwendung bilateraler, subregionaler, regionaler oder internationaler Auslieferungsverträge sowie bei der Ausarbeitung und Anwendung einschlägiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften ersuchen, nach Bedarf auch künftig Beratende Dienste und technische Kooperationsdienste zu gewähren;

c) die regelmäßige Kommunikation und den regelmäßigen Austausch von Informationen zwischen den für Auslieferungsersuchen zuständigen zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Veranstaltung regionaler Treffen dieser Behörden für diejenigen Mitgliedstaaten zu fördern, die daran teilnehmen möchten;

d) unter Berücksichtigung der im Bericht der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen für ein Ausbildungsprogramm⁶, in Zusammenarbeit mit den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, unter Beteiligung derjenigen Mitgliedstaaten, die an der in den Empfehlungen genannten zwischenstaatlichen Organisationstagung interessiert sind, und im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel das Personal der zuständigen Regierungsstellen und zentralen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen auf dem Gebiet des Auslieferungsrechts und der Auslieferungspraxis aus- und fortbilden zu lassen, damit dieses die erforderlichen Fachkenntnisse erwirbt und die Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Ziel einer wirksameren Gestaltung der Auslieferung und der damit zusammenhängenden Praxis verbessert wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege und den anderen zum Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege gehörenden Instituten geeignetes Aus- und Fortbildungsmaterial auszuarbeiten, das bei der Gewährung der genannten technischen Hilfe an die darum ersuchenden Mitgliedstaaten eingesetzt werden soll;

⁶Ebd., Anlage III.

14. *spricht* dem Internationalen Institut für höhere kriminologische Studien *ihre Anerkennung* für sein Angebot *aus*, zur Ausarbeitung des in Ziffer 13 genannten Aus- und Fortbildungsmaterials sowie von Aus- und Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Auslieferungsrechts und der Auslieferungspraxis ein Koordinierungstreffen zu organisieren und auszurichten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Bestimmungen dieser Resolution vollinhaltlich durchgeführt werden, und fordert die Mitgliedstaaten und die Finanzierungsinstitutionen nachdrücklich auf, dem Generalsekretär durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Vorbereitungsausschuß für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs den Bericht der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Auslieferung zusammen mit dieser Resolution zur Prüfung vorzulegen.

*70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997*

ANLAGE

Ergänzungsbestimmungen zum Muster-Auslieferungsvertrag

Artikel 3

1. Der Wortlaut der Fußnote 96 ist am Ende von Buchstabe *a*) anzufügen, und es ist eine neue Fußnote mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht bestimmte Verhaltensweisen aus dem Begriff der politischen Straftat ausschließen wollen, beispielsweise Gewalthandlungen wie etwa schwere Straftaten, die mit der Anwendung von Gewalt gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person verbunden sind."
2. In Fußnote 97 ist der folgende Satz hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht außerdem bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Verjährung ausschließlich die Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates zugrundelegen oder vorsehen wollen, daß eine Unterbrechung bewirkende Handlungen in dem ersuchenden Staat von dem ersuchten Staat anerkannt werden."

Artikel 4

3. Dem Buchstaben *a*) ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung vielleicht andere Möglichkeiten erwägen wollen, um sicherzustellen, daß Straftäter nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit der Bestrafung entgehen, wie beispielsweise Bestimmungen, die die Übergabe aufgrund von schweren Straftaten oder die vorübergehende Überstellung der betreffenden Person für die Zwecke des Gerichtsverfahrens und ihre Rücküberstellung in den ersuchten Staat zur Verbüßung der Freiheitsstrafe ermöglichen."
4. Unter Buchstabe *d*) sind dieselben Bestimmungen des Grundsatzes *aut dedere aut judicare* (entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen) wie in den Buchstaben *a*) und *f*) hinzuzufügen.

Artikel 5

5. Der Überschrift von Artikel 5 ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht erwägen wollen, die modernsten Verfahren zur Übermittlung von Ersuchen vorzusehen sowie Mittel, mit denen die Echtheit der aus dem ersuchenden Staat hervorgehenden Dokumente nachgewiesen werden könnte."
6. Fußnote 101 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: "Einige Länder, die Beweise zur Untermauerung eines Auslieferungsersuchens verlangen, werden vielleicht die Beweismittel festlegen wollen, die notwendig sind, um den Nachweis zu erbringen, daß die Kriterien für eine Auslieferung erfüllt sind; sie sollten dabei die Notwendigkeit der Erleichterung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit im Auge behalten."

Artikel 6

7. Der Überschrift von Artikel 6 ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht wünschen, daß im Falle des vereinfachten Auslieferungsverfahrens auf den Grundsatz der Spezialität verzichtet wird."

Artikel 14

8. Dem Absatz 1 Buchstabe *a*) ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden außerdem vielleicht festlegen wollen, daß der Grundsatz der Spezialität nicht auf auslieferungsfähige Straftaten anwendbar ist, die aufgrund der gleichen Tatsachen nachgewiesen werden können wie die ursprüngliche Straftat, auf der das Auslieferungersuchen beruht, und die die gleiche Strafe oder eine geringere Strafe als die ursprüngliche Straftat nach sich ziehen."

9. Fußnote 103 ist zu streichen.

10. Dem Absatz 2 ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht auf die Vorlage einiger oder aller dieser Dokumente verzichten wollen."

Artikel 15

11. Der Fußnote 105 ist der folgende Satz hinzuzufügen: "Einige Länder werden jedoch vielleicht festlegen wollen, daß die Durchlieferung nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit verweigert werden darf."

Artikel 17

12. Der Fußnote 106 ist der folgende Satz hinzuzufügen: "In bestimmten Fällen werden sich der ersuchende Staat und der ersuchte Staat vielleicht darauf verständigen müssen, daß der ersuchende Staat außerordentliche Kosten übernimmt, insbesondere in komplexen Fällen, in denen eine erhebliche Disparität zwischen den Mitteln besteht, über die jeder der beiden Staaten verfügt."